

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 142 (29.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 142.

Durchlachtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat unterm 16. April 1831 einen Antrag entwickelt, wornach

Ihre Königliche Hoheit um ein Gesetz auf Verminderung der Gerichtsporteln und Erhebung derselben in der Form einer Stempelpapierabgabe gebeten werden solle.

Die zweite Kammer hat diesen Gegenstand geschäftsordnungsmäßig in Berathung gezogen, und mit großer Stimmenmehrheit in ihrer 95ten öffentlichen Sitzung vom 13. d. M.

in Erwägung,

daß die Tax-, Sportel und Stempelordnung von 1807 in allen Theilen des Landes laute Klage veranlaßte, daß sie immer noch an wesentlichen Mängeln und Gebrechen leide, welchen die große Menge der seither erschienenen Nachträge, erläuternden Verordnungen und Modificationen keineswegs genügende Abhülfe geleistet, daß eben durch diese eine unvermeidliche Verwirrung entstanden, welche die auffallendste Verschiedenheit und Abweichung im Sportelansatz bei den verschiedenen Aemtern herbeiführte beschloßen:

Eure Königliche Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch die bisherige Tag-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahre 1807 mit allen späteren Erläuterungen und Modificationen für aufgehoben erklärt, und statt dieser eine möglichst vereinfachte und genau bestimmte Stempelordnung in Justiz- und Administrativsachen den Kammern zur Berathung vorgelegt werde, worin auf folgende Bestimmungen Rücksicht genommen werden möge.

- a) Dem in dem Commissionsbericht vorgeschlagenen Unterschied zwischen Gerichts- und Administrativstempel Statt zu geben.
- b) Für erstere den sogenannten Classenstempel und zwar nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Geschäftsthätigkeit zu berechnen.
- c) In Administrativsachen nebst dem gleichen Classenstempel auch noch den vorgeschlagenen, nach dem Werthe des Gegenstandes zu bemessenden, in zwanzig Abstufungen bestehenden Gradationsstempel einzuführen.
- d) Für den Eingabe- und Urkundenstempel die Einteilung in fünf Classen des zu gebrauchenden Stempelpapiers nach Lit. C der Stempelordnung, nämlich von 3 fr. bis 1 fl. fortbestehen zu lassen.
- e) Die Sportelverrechnung von den Aemtern zu trennen und den Einzug, so wie die unmittelbare Anstiefung an die herrschaftliche Verrechnungsstelle dem Ortssteuererheber zu übertragen.
- f) Die monatliche Erhebung der Stempelabgabe wie bisher bei den Sporteln beizubehalten, und nicht bis zur definitiven Erledigung des jeweiligen Gegenstandes auszusetzen.

- g) Die bisherige Ausnahme von der Abgabentrachtung nicht nur für Kirchen, milde Stiftungen und Arme, sondern auch von solchen Gegenständen, welche den Werth von 15 fl. nicht übersteigen, gelten zu lassen.
- h) Die Stempelabgabe bei den Gemeinderäthen auf die Hälfte des für die untern Staatsstellen geltenden Classenstempels festzusetzen, und
- i) dem Gesetzentwurf einen, mit im Verhältniß zu dem jetzigen Ertrag ermäßigten Ansätzen annähernden Tarif beizufügen.

Wir legen diese Bitte der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zu den Stufen des Thrones Eurer Königlich-Hoheit nieder.

Karlsruhe den 13. September 1831.

Im Namen der unterthänigst-treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
Föhrnbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.